

787-1-E

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft - LwFöG - (BayRS 787-1-E), zuletzt geändert durch Art. 1 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 5 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „gehören“ ein Komma gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sich deren Tätigkeit vorrangig auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe erstreckt.“
 - bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Darüber hinaus werden bei sozialen Einsätzen zehn v. H. der Personal- und der Geschäftskosten erstattet. ³Pflichtleistungen, die von den Sozialversicherungsträgern erbracht werden, sind vom notwendigen Aufwand vorweg abzuziehen; auf die Förderung verbleibender Eigenleistungen der Versicherten finden Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebe“ die Worte „oder Einsatzfamilien“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 13 Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber